

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei und Sicherungswerberin **A\*\*\*\***, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagte Partei und den Sicherungsgegner **B\*\*\*\***, vertreten durch \*\*\*\*\*, und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei 1. **C\*\*\*\***, und 2. **C\*\*\*\*** (ehemals \*\*\*\*\* AG), vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen EUR 10 Mio s.A. (Revisionsrekursinteresse: CHF 80'000.00), über den Revisionsrekurs der klagenden Partei und Sicherungswerberin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 28.02.2023, 02 CG.2020.217, ON 198, mit dem über Rekurs der beklagten Partei und des Sicherungsgegners der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 05.08.2022, 02 CG.2020.217, ON 158,

teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird in der Sache **k e i n e** Folge gegeben.

Der Revisionsrekurs im Kostenpunkt wird **z**  
**u r ü c k g e w i e s e n**.

Die klagende Partei und Sicherungswerberin ist schuldig, der beklagten Partei und dem Sicherungsgegner binnen 4 Wochen die mit CHF 2'494.80 bestimmten Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs zu ersetzen.

### **B e g r ü n d u n g :**

1. Die klagende Partei und Sicherungswerberin (Klägerin) erwarb von der beklagten Partei bzw vom Sicherungsgegner (Beklagter) mit dem am 12.12.2018 geschlossenen „Share Purchase Agreement“ Aktienanteile im Umfang von 9,9% an der \*\*\*\*\* mit Sitz in Vaduz zum Kaufpreis von EUR 10 Mio. Mit der am 13.08.2020 beim Erstgericht zu 02 CG.2020.217 eingebrachten Klage strebt die Klägerin die Rückabwicklung dieses Aktienkaufvertrages an und begehrt vom Beklagten die Zahlung von EUR 10 Mio.

Über Antrag der Klägerin erliess das Erstgericht mit Beschluss vom 19.05.2021 (ON 52) gegen den Beklagten ein Sicherungsbots, mit dem ihm bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'639'511.00 samt 5% Zinsen ab Klagseinbringung verboten wurde, über seine gegenüber der \*\*\*\*\* bestehenden Forderungen zur Geschäftsbeziehung mit der IBAN \*\*\*\*\*, lautend auf seinen Namen, und die dazugehörigen Kontoverbindungen zu verfügen. Gleichzeitig erging ein entsprechendes Drittverbot gegenüber der \*\*\*\*\*. Die Aufrechterhaltung des Sicherungsbotes wurde von der Leistung einer Sicherheit für die Prozesskosten nach Art 283 Abs 3 EO in Höhe von CHF 54'043.23 abhängig gemacht. Diesen Betrag hat die Klägerin fristgerecht erlegt. Weiter wurde ua ein Antrag des Beklagten, den Erlass des Sicherungsbots (auch) vom Erlag einer Sicherheitsleistung gemäss Art 283 Abs 1 und 2 EO in der Höhe von CHF 1'500'000.00 abhängig zu machen, mit der zusammengefassten Begründung abgewiesen, dass der behauptete Schaden aus der durch die Sperre nicht möglichen Veranlagung der Vermögenswerte durch das gegenständliche Sicherungsbots im Zivilverfahren schon deshalb nicht eintreten könnte, weil die vom Sicherungsbots erfassten Vermögenswerte bereits durch ein Verfügungsverbot im Strafverfahren zu 13 UR.2019.102 gesperrt worden seien.

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 15.10.2021 wurde das im Strafverfahren erlassene Verfügungsverbot aufgehoben. Am 10.11.2021 erging die Amtsbestätigung, wonach der Beschluss vom 15.10.2021 seit 03.11.2021 rechtskräftig und vollstreckbar sei.

2. Der *Beklagte* beantragte mit seinem am 30.05.2022 beim Erstgericht eingebrachten Schriftsatz ON 130 ua, das Fürstliche Landgericht wolle der Klägerin nachträglich eine Sicherheitsleistung von CHF 469'531.52 für die dem Beklagten aus der Aufrechterhaltung des Sicherungsbots vom 19.05.2021 drohenden Nachteile auferlegen. Zusätzlich stellte der Beklagte mehrere Eventualbegehren und den Antrag, der Klägerin eine weitere Sicherheitsleistung für seine Prozesskosten aufzuerlegen. Dazu brachte der Beklagte zusammengefasst vor:

Eine Sicherheitsleistung könne auch nachträglich auferlegt bzw erhöht werden, wenn sich die Umstände massgeblich geändert hätten. Eine solche massgebliche Änderung der Umstände liege vor. So habe das Fürstliche Landgericht den ursprünglichen Antrag des Sicherungsgegners, der Klägerin den Erlag einer Sicherheitsleistung von CHF 1'500'000.00 gemäss Art 283 Abs 1 und 2 EO aufzutragen, deshalb abgewiesen, weil zum damaligen Zeitpunkt die betroffenen Vermögenswerte des Sicherungsgegners im Verfahren 13 UR.2019.102 gerichtlich gesperrt gewesen seien. Inzwischen hätten sich die Verhältnisse geändert. Das Strafuntersuchungsverfahren gegen den Sicherungsgegner sei mittlerweile eingestellt und die Vermögenssperre sei aufgehoben worden. Seit 15.10.2021 könnte daher der Beklagte ohne das gegenständliche Sicherungsbots über seine Vermögenswerte bei der \*\*\*\*\* wieder vollumfänglich verfügen. Damit sei nunmehr eine Sicherheitsleistung zur weiteren Aufrechterhaltung des Sicherungsbotes aufzutragen. Diese Sicherheitsleistung sei

nach freiem Ermessen zu bestimmen und diene dazu, jene Vermögensnachteile abzudecken, die der gefährdeten Partei durch eine ungerechtfertigte einstweilige Verfügung entstehen könnten. Es komme in erster Linie ein Verzögerungsschaden aber auch ein entgangener Gewinn durch die Verhinderung einer lukrativeren Veranlagung in Betracht.

Gemäss Drittschuldneräusserung vom 07.07.2021 (ON 70) seien vom Sicherungsbots Vermögenswerte in Höhe von CHF 3'945'368.40 und EUR 20'136.99 umfasst. Der gerichtliche Erlag erfolge auf Konten der Liechtensteinischen Landesbank AG und verrechne diese dafür Negativzinsen von CHF 75.93 pro Tag. Das gegenständliche Verfahren werde voraussichtlich noch rund eineinhalb Jahre dauern, sodass die Aufrechterhaltung des Sicherungsbots auf dieser angenommenen Basis Negativzinsen in Höhe von CHF 51'252.75 erwarten lasse. Der Sicherungsgegner sei selbst „Bänker“. Er wisse, wie man Vermögenswerte gewinnbringend anlegen könne. Es wäre für ihn zweifelsfrei möglich, eine jährliche Verzinsung von 5% zu erzielen. Für den Zeitraum vom 15.10.201 bis 30.11.2023 errechne sich daraus ein Zins-, Verzögerungs- und Veranlagungsschaden in Höhe von CHF 418'278.77.

Das Sicherungsbots greife massiv und gravierend in die Vermögens- und Wirtschaftssituation des Sicherungsgegners ein. Es seien Vermögenswerte in Höhe von fast CHF 4'000'000.00 gesperrt. Dazu komme, dass sich die Sicherungswerberin nachweislich weigere, selbst rechtskräftige Gerichtstitel zu erfüllen. Die

Sicherungswerberin stehe weiterhin auf der "Terror-Liste" der USA. Dazu würden höchst mysteriöse Umstände rund um \*\*\*\*\* kommen, der gegenständlich als faktische Partei aufgetreten sei. Schon allein aus diesem Grund würden ausreichende und zwingend zu schützende Interessen des Sicherungsgegners vorliegen. Die Aufrechterhaltung des Sicherungsbots ON 52 zu Lasten des Sicherungsgegners sei daher vom Erlag eines Zins-, Verzögerungs- und Veranlagungsschadens in Höhe von CHF 469'531.52 (CHF 51'252.75 plus CHF 418'278.77) abhängig zu machen.

3. Die *Klägerin* wendete dagegen im Wesentlichen ein, dass sich aus Art 283 Abs 2 EO unmissverständlich ergebe, dass nur die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden könne. Von einer Aufrechterhaltung einer einstweiligen Verfügung sei weder in Art 283 Abs 1 noch in Abs 2 EO die Rede. Bereits beim Erlass des Sicherungsbotens sei das Fürstliche Landgericht davon ausgegangen, dass der Anspruch der Sicherungswerberin ausreichend bescheinigt sei. Ansonsten wäre bereits zum damaligen Zeitpunkt eine Sicherheitsleistung nach Art 283 Abs 1 EO zu erlassen gewesen. Lediglich die Aufrechterhaltung des Sicherungsbotens sei vom Fürstlichen Landgericht gemäss Art 283 Abs 3 EO von der Leistung einer Sicherheit in Höhe von CHF 54'043.23 abhängig gemacht worden. Das Fürstliche Landgericht sei damit von vorneherein von einer ausreichenden Bescheinigung des behaupteten Anspruches ausgegangen. Einer nachträglichen Auferlegung einer Sicherheitsleistung stehe

damit schon die Rechtskraftwirkung des Sicherungsbotes entgegen.

Im Übrigen würde die nachträgliche Auferlegung einer Sicherheitsleistung die Anspruchssicherung der Sicherungswerberin unverhältnismässig erschweren. Dies müsse auch aus Gründen der Rechtssicherheit verneint werden.

Doch selbst wenn man davon ausgehen würde, dass eine Sicherheitsleistung nach Art 283 Abs 1 und 2 EO nachträglich auferlegt werden könne, liege hier keine Änderung massgeblicher Umstände vor. Die Einstellung des Strafuntersuchungsverfahrens zu 13 UR.2019.102 sei nicht massgeblich.

Es liege aber auch nicht der behauptete Schaden vor. Negativzinsen seien derzeit bei allen Banken gängig und müssten vom Sicherungsgegner auch bei anderen Banken bezahlt werden. Der seitens des beklagten Sicherungsgegners unter dem Titel Zinsverzögerungs- und Veranlagungsschaden geltend gemachte Betrag in Höhe von CHF 418'578.77 sei unschlüssig. Der Sicherungsgegner bringe dazu einzig vor, dass er „Bänker“ sei und wisse, wie man Vermögenswerte gewinnbringend anlege. Es sei gerichtsnotorisch, dass die Finanzmärkte seit mehreren Monaten auf Talfahrt und die Finanzstabilitätsrisiken im internationalen Umfeld deutlich gestiegen seien. Der Sicherungsgegner könne nicht von seiner Behauptungs- und Bescheinigungspflicht befreit werden, in dem er schlicht einen Zins von 5% p.a. geltend mache. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung insoweit habe bereits mangels bescheinigten Nachteils/Schadens zu entfallen.

Zudem sei die Sicherheitsleistung gemäss Art 283 Abs 1 und 2 EO vom Gericht nach freiem Ermessen und unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Es habe insoweit eine Interessensabwägung stattzufinden. Eine Kautionsleistung sei nur dann aufzuerlegen, wenn eine Abwägung der Faktoren Sicherungsbedürfnisse der Sicherungswerberin einerseits und Tiefe des Eingriffs der einstweiligen Verfügung in die Rechtssphäre des Sicherungsgegners sowie Schadensträchtigkeit dieses Eingriffes andererseits zugunsten des Sicherungsgegners ausfalle. Gegenständlich habe die Interessensabwägung eindeutig zugunsten der Sicherungswerberin auszufallen. Ihr Sicherungsanspruch sei de facto aufgrund der Liquidation der \*\*\*\*\* von CHF 10'639'511.00 s.A. auf CHF 3'965'500.00 gekürzt worden. Die Interessen des Sicherungsgegners seien keineswegs massiv oder gravierend belastet. Zudem habe das Fürstliche Landgericht bei einer allfälligen Bemessung der Sicherheitsleistung auch die Höhe des Mitverschuldens des Sicherungsgegners zu berücksichtigen. Der Sicherungsgegner habe gegen das Erlassen des Sicherungsbots ON 52 kein Rechtsmittel ergriffen. Nach seinem eigenen Vorbringen sei das Strafverfahren zu 13 UR.2019.102 gegen den Sicherungsgegner bereits am 15.10.2021 eingestellt worden. Es stelle sich nun die Frage, weshalb der Sicherungsgegner ab diesem Zeitpunkt solange zugewartet habe, bis er Sicherheitsleistungen für seine vermeintlichen Vermögensnachteile beantragt habe. Dies indiziere, dass die Aufrechterhaltung des Sicherungsbotes ohne den Erlag einer Sicherheitsleistung keinen schwerwiegenden Eingriff

im Sinn von Art 283 EO darstelle. Zudem sei der Antrag auch verspätet gestellt worden.

Die begehrte weitere Sicherheitsleistung für Prozesskosten in Höhe von CHF 18'119.27 sei nicht gerechtfertigt bzw überhöht.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem Beschluss vom 05.08.2022 (ON 158) die vom Beklagten am 30.05.2022 gestellten Anträge überwiegend ab. Dazu nahm es „über den bereits zu ON 52 festgestellten Sachverhalt“ die oben bzw nachfolgend wiedergegebenen Feststellungen als bescheinigt an:

„.....

Im Zuge eines Zwischenstreites im gegenständlichen Verfahren wurde die Sicherungswerberin mit Beschluss vom 08.03.2021, 10 PR.2021.47, ON 18, unter anderem für schuldig erkannt, dem Sicherungsgegner die mit CHF 24'745.89 bestimmten Kosten des Ablehnungsverfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen (Beilage 85). Nachdem die Sicherungswerberin diese bestimmten Kosten in Höhe von CHF 24'745.89 nicht bezahlt hat, brachte der Sicherungsgegner einen Exekutionsantrag ein, welcher mit Exekutionsbewilligung vom 10.05.2021 zu 2R EX.2021.1425, ON 4, bewilligt wurde (Beilage 86). Dem dagegen erhobenen Rekurs der Sicherungswerberin wurde mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 16.12.2021 keine Folge gegeben (Beilage 87).

Derzeit werden bei der Liechtensteinischen Landesbank AG Negativzinsen in Höhe von 0.75% bei Guthaben über einer Freigrenze von CHF 250'000.00 hinaus erhoben (Beilage 88).

Seit mehreren Monaten befinden sich die Finanzmärkte auf Talfahrt und sind die Finanzstabilitätsrisiken im internationalen Umfeld deutlich gestiegen. Der SMI in der Schweiz hat in den letzten 250 Tagen knapp 11% verloren, in Deutschland der DAX knapp 18%, der Dow-Jones-Index in den USA 14%, die

Technologiebörse NASDAQ brach um 26% ein. Die Kryptowährung "Bitcoin" rutschte unter die Marke von USD 20'000.00 (Beilage X).“

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass die abgewiesenen Anträge gemäss Art 283 Abs 2 EO an sich dem Grunde nach gerechtfertigt wären. Allerdings sei die begehrte Sicherheitsleistung von insgesamt CHF 469'531.52 deutlich überhöht. Der Klägerin sei darin zuzustimmen, dass derzeit die Finanzmärkte einen deutlichen Abwärtstrend nach unten aufweisen würden und eine Veranlagung zu 5% ohne das Eingehen erheblicher und unbeherrschbarer Risiken unmöglich erscheine. Die Erklärung des Beklagten, als „Bänker“ habe er die Möglichkeit, die Vermögenswerte mit einem jährlichen Ertrag von 5% anzulegen, sei nicht ausreichend. Aufgrund der derzeit vorherrschenden Situation an den weltweiten Finanzmärkten lasse sich ein zu befürchtender Schaden aus der Veranlagung der gesperrten Vermögenswerte nicht erschliessen, sodass die nachträgliche Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach Art 283 Abs 2 EO nicht in Frage komme. Die Anwendung des Art 283 Abs 1 EO würde bedingen, dass sich die Umstände im Verhältnis zur ursprünglich vorgenommenen Entscheidung insoweit geändert hätten, dass nunmehr die Anspruchsgrundlage nicht (mehr) im ausreichenden Masse bescheinigt sei. Dies sei nicht der Fall. Teilweise berechtigt sei nur der Antrag auf Auferlegung einer Sicherheitsleistung gemäss Art 283 Abs 3 EO im Umfang von CHF 6'049.00 als Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Die vom Beklagten der Klägerin zu ersetzenden Kosten dieses Zwischenstreites bestimmte das Erstgericht mit CHF 6'224.40.

5. Das *Fürstliche Obergericht* änderte infolge Rekurses des Beklagten den Beschluss ON 158 teilweise dahin ab, dass mit dem Spruchpunkt 2. die Aufrechterhaltung des Sicherungsbots ON 52 vom Erlag einer Sicherheitsleistung von CHF 80'000.00 abhängig gemacht wurde. Mit der Kostenentscheidung wurde ua der Zuspruch an die Klägerin auf CHF 3'983.61 reduziert, während die von der Klägerin dem Beklagten zu ersetzenden Rekurskosten mit CHF 720.00 bestimmt wurden.

Diese Entscheidung wurde zusammengefasst damit begründet, dass nach den Rekursausführungen die Rechtsauffassung des Erstgerichts, dass der im Rechtfertigungsverfahren geltend gemachte Anspruch der Klägerin und die behauptete Anspruchsgefährdung nach wie vor bescheinigt seien, nicht bekämpft werde, sodass nur noch die Höhe der Sicherheitsleistung zu prüfen sei. Nach Art 283 Abs 2 EO könne auch noch im Laufe des Verfahrens auch bei gegebener Anspruchsbescheinigung und Gefährdung des Sicherungswerbers die ihm auferlegte Sicherheitsleistung geändert oder erhöht werden, wenn die Umstände es für angezeigt erscheinen liessen. Die Zulässigkeit der nachträglichen Auferlegung einer solchen Sicherheitsleistung sei nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu beurteilen.

Mit Blick auf die Aufhebung des im genannten Strafverfahren verhängten Verfügungsverbots lägen

geänderte Verhältnisse vor, die eine neue Bewertung des Sicherungsinteresses des Beklagten für die durch die Sperre seiner Vermögenswerte drohenden Nachteile rechtfertigten. Dabei sei im Einzelfall abzuwägen, ob der dem Sicherungsgegner drohende Nachteil durch den Eingriff in dessen Rechtssphäre (bis es zu einer Entscheidung im Rechtfertigungsverfahren komme) unverhältnismässig zum Sicherungsinteresse der gefährdeten Partei erscheine. Die Neubewertung des Sicherungsinteresses sei auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass der Berufung der Sicherungswerberin gegen die ihre Rechtfertigungsklage abweisende Entscheidung des Erstgerichts keine Folge gegeben worden sei. Der Umfang der Sicherheitsleistung werde durch das Gericht über eine Interessensabwägung nach freiem Ermessen bestimmt, wobei auf die Umstände des Einzelfalls zu achten sei. Das vom Rekurswerber dazu erstattete Neuvorbringen sei jedoch schon wegen des strikten Neuerungsverbots unbeachtlich. Die dazu neu vorgetragenen Behauptungen könnten auch nicht durch „geschwärzte“ Urkunden bescheinigt werden. Ausserdem sei der mit Rekurs angefochtene Beschluss aufgrund der Sach- und Aktenlage zur Zeit seiner Erlassung zu überprüfen. Umstände und Tatsachen, die erst nach Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung aktenkundig geworden bzw entstanden seien, müssten ausser Betracht bleiben.

Allerdings habe das Erstgericht keine hinreichende Prognose für die nahe Zukunft getroffen, zumal aufgrund der im Sommer 2022 zu erwartenden und teilweise stattgefundenen Erhöhungen der Leitzinse durch die massgeblichen Notenbanken von einer Erhöhung der

Anleihezinsen auszugehen sei. Der vom Rekurswerber auf Negativzinsen gestützte drohende Schaden greife daher nicht. Andererseits sei eine bessere Verzinsung von hohen Beträgen zu erwarten. Die Sicherheitsleistung könne nur für die Aufrechterhaltung des fortbestehenden Sicherungsbots und nicht rückwirkend für die Zeit vor Antragstellung durch den Sicherungsgegner (Beklagten) festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass liquide Mittel des Beklagten in der Grössenordnung von rund EUR 3,9 Mio erlegt seien, welche diesem für eine weitere Geschäfts- bzw. Investitionstätigkeit nicht zur Verfügung stünden, und dass sich die gegenständliche Streitsache schon im Berufungsstadium befinde, somit der Rechtsstreit nicht mehr lange dauern solle, sei der Sicherungswerberin der Erlag einer Sicherheitsleistung von CHF 80'000.00 aufzutragen, zumal nicht erkennbar sei, dass der Sicherungswerberin die Leistung eines derartigen Betrages aufgrund deren finanziellen Situation nicht möglich wäre. Derartiges werde in der Rekursbeantwortung nicht dargelegt.

6. Die *Sicherungswerberin und Klägerin* bekämpft diesen Beschluss ON 198 mit ihrem rechtzeitigen Revisionsrekurs im abgeänderten Spruch über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung von CHF 80'000.00 sowie im Kostenpunkt wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Ausführungen des Rechtsmittels münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der angefochtene Beschluss ersatzlos aufgehoben werde. Hilfsweise wird begehrt, in Abänderung des angefochtenen Beschlusses dem Rekurs

des Sicherungsgegners und Beklagten keine Folge zu geben, in subeventu die Höhe der beantragten Sicherheitsleistung angemessen zu kürzen. Weiters wird eventualiter ein Aufhebungsantrag gestellt. Schliesslich wird „für den Fall, dass dem Revisionsrekurs im Hauptpunkt (Spruchpunkt 2.) des bekämpften Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts keine Folge gegeben wird“, beantragt, dem Revisionsrekurs „im Kostenpunkt“ dahin Folge zu geben, dass die Kostenentscheidung des Fürstlichen Obergerichts abgeändert und die vom Beklagten der Klägerin zu ersetzenden Kosten mit CHF 4'108.09 (anstatt mit CHF 3'983.61) bestimmt werden, während die Sicherungswerberin schuldig sei, dem Sicherungsgegner die anteiligen Gebühren für dessen Rekurs in Höhe von CHF 306.00 (anstatt CHF 720.00) zu ersetzen.

Auf die inhaltlichen Ausführungen des Rechtsmittels wird im nachfolgenden – soweit von Bedeutung – bei deren Behandlung einzugehen sein.

7. Der *Beklagte und Sicherungsgegner* erstattete fristgerecht eine Revisionsrekursbeantwortung, mit der er beantragt, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben und dieses „vollinhaltlich abzuweisen“. Auf die in der Rechtsmittelbeantwortung vorgetragene Argumente wird – soweit für diese Entscheidung von Relevanz – im nachfolgenden eingegangen werden.

8. Im Rechtfertigungsprozess behängt ein Revisionsverfahren, in dem der *Beklagte* einen Kautionsantrag für die Kosten seiner Beantwortung der Revision eingebracht hat. Dieses Zwischenverfahren

berührt den Fortgang des dringlichen Verfahrens über die nach der Exekutionsordnung (Sicherungsverfahren) allenfalls zu erlegende Sicherheitsleistung nicht (§ 61 Abs 1 ZPO; vgl *Ungerank* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 11.101 mit Hinweis auf LES 2010, 231).

Der Revisionsrekurs ist in der Sache zulässig, aber nicht berechtigt. Im Kostenpunkt war das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

8.1. Nach dem Inhalt der Rechtsmittelerklärung richtet sich diese nur gegen den abgeänderten Spruchpunkt 2. sowie die Entscheidung im Kostenpunkt (Spruchpunkt 6.). In Verbindung mit dem Inhalt der Ausführungen im Revisionsrekurs sind die Rechtsmittelanträge in diesem einschränkenden Sinn zu verstehen.

8.2. Da der Rekurs in der Hauptsache – wie noch darzustellen sein wird – nicht erfolgreich ist, ist über die eventualiter erhobene Rüge im Kostenpunkt zu entscheiden.

Nach Art 297, 43 Abs 1 EO ist gegen die im Sicherungsverfahren ergehenden gerichtlichen Beschlüsse das Rechtsmittel des Rekurses zulässig, soweit dieses Gesetz dieselben weder für unanfechtbar erklärt, noch ein abgesondertes Rechtsmittel gegen sie versagt. § 485 ZPO ist nicht anwendbar. Art 51 EO bestimmt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, dass auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung unter anderem über das Rechtsmittel des Rekurses zur Anwendung zu kommen haben.

Über Rekurse gegen Entscheidungen des Fürstlichen Landgerichts im Kostenpunkt entscheidet das

Fürstliche Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges. Gegen die vom Fürstlichen Obergericht im Kostenpunkt getroffenen Entscheidungen ist auch ausser diesem Fall ein Rekurs nicht zulässig (§ 55 Abs 2 ZPO). Demnach entscheidet das Rekursgericht in Kostenfragen, und zwar sowohl über die Verpflichtung zum Kostenersatz als auch über die ziffernmässige Festsetzung des Kostenbetrags in allen Fällen endgültig. Das bedeutet, dass Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts im Kostenpunkt generell nicht mehr beim OGH angefochten werden können, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Entscheidungen handelt, die das Fürstliche Obergericht über Rekurs gegen eine erstinstanzliche Kostenentscheidung des Fürstlichen Landgerichts gefällt hat, oder um eine vom Fürstlichen Obergericht über die Kosten des (zweitinstanzlichen) Rekurs- bzw Berufungsverfahrens gefällte Entscheidung („genereller Ausschluss der Anrufbarkeit des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Kostenpunkt“). Auch rein formelle Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts über den Kostenpunkt, wie etwa die Zurückweisung eines Kostenrekurses als unzulässig oder verspätet, unterliegen keiner Anfechtung mehr zum OGH (*Purtscheller in Schumacher Rz 10.58*). Im Wege der Verweisungen durch Art 297, 51 EO sind also auch Kostenentscheidungen der zweiten Instanz im Sicherungsverfahren unanfechtbar. Damit ist die hilfsweise Anfechtung der abändernden Entscheidung des Rekursgerichts über die Kosten jedenfalls unzulässig.

Gemäss Art 286, 297, 51 EO iVm §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO hat sohin die Revisionsrekurswerberin insoweit die

Kosten ihres unzulässigen Rechtsmittels selbst zu tragen. Die Frage, ob diese überhaupt wirksam verzeichnet wurden, ist daher nicht zu behandeln. Dasselbe gilt für die Kosten des Beklagten, die er in seiner Revisionsrekursbeantwortung verzeichnet hat. Da er darin allerdings nicht auf die Unzulässigkeit der Kostenrüge hingewiesen hat, kommt schon aus diesem Grund eine Ersatzpflicht ohnehin nicht in Betracht.

8.3. Im Übrigen ist der Rekurs in der Sache gemäss Art 297, 43, 51 EO, § 483 Abs 1 ZPO zulässig. Ein bestätigender Beschluss des Fürstlichen Obergerichts im Sinn des § 496 Abs 1 ZPO liegt nicht vor.

8.4.1. Nach dem ihm vorliegenden Rekurs hat sich das Fürstliche Obergericht auf die Fragen beschränkt, ob der Fortbestand der von der Klägerin erwirkten einstweiligen Verfügung gemäss Art 283 Abs 2 EO vom Erlag einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist, und gegebenenfalls mit welcher Höhe diese zu bestimmen ist. Zusätzliche Rechtsfragen werden auch im Revisionsrekurs nicht wirksam geltend gemacht.

Die rechtlichen Erwägungen der Parteien und der Vorinstanzen beschränken sich – trotz des im Hinblick auf den Sitz bzw Wohnsitz der Parteien gegebenen Auslandsbezuges – (nicht gerügt) auf inländisches Recht (vgl dazu RIS-Justiz RS0076618) und sind daher insoweit nicht weiter zu erörtern.

Zutreffend hat das Rekursgericht ausgeführt, dass die Auferlegung einer Sicherheitsleistung unter Umständen auch erst im Laufe des Verfahrens in Betracht kommt, wozu in der Regel eine Änderung der Verhältnisse erforderlich

ist (RIS-Justiz RS0005720; 4 Ob 354/75 JBl 1976, 438; vgl *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen<sup>6</sup> Rz 5.20).

Zuzustimmen ist dem Rekursgericht auch darin, dass der Umfang der Sicherheitsleistung durch das Sicherungsgericht grundsätzlich im Rahmen einer Interessensabwägung nach freiem Ermessen und unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalls festgesetzt wird. Zur Bemessung des drohenden Schadens bedarf es keiner besonderen Erhebungen. Richtig ist auch, dass die Festsetzung einer verhältnismässig niedrigen Kautionsleistung als hinreichend angesehen wird, wenn die Frage, ob und in welcher Höhe durch den Vollzug der einstweiligen Verfügung dem Gegner der gefährdeten Partei ein Schaden entstehen wird, gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann, zumal später immer noch die Möglichkeit einer Erhöhung gegeben ist, wenn sich die Sicherheitsleistung als unzureichend herausstellen sollte (4 Ob 213/01d; 8 Ob 18/15b; vgl im Übrigen LES 2010, 226; RIS-Justiz RS0005711; RS0005453).

Eine Sicherheitsleistung kann auch erstmals durch das Gericht zweiter Instanz auferlegt werden. Dass dieses die Höhe der Kautionsleistung nach anderen Grundsätzen zu bemessen hätte als das Gericht erster Instanz, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen (4 Ob 213/01d).

Durch die Sicherheitsleistung wird die nötige Interessensabwägung zwischen der Gefährdung des Sicherungswerbers und dem Eingriff in die Rechtssphäre des Gegners der gefährdeten Partei vorgenommen und ein entsprechender Ausgleich bewirkt. Es bedarf dazu – wie bereits erwähnt – keiner besonderen Erhebungen über die

mögliche Höhe eines dem Gegner eventuell drohenden Schadens. Der Auftrag zum Erlag einer Sicherheit setzt weder einen Antrag des Gegners der gefährdeten Partei noch ein entsprechendes Angebot der gefährdeten Partei voraus. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist trotz Anspruchs- und Gefahrenbescheinigung gerechtfertigt, wenn die einstweilige Verfügung erheblich in die Geschäftstätigkeit des Gegners der gefährdeten Partei eingreift. Bei der Interessensabwägung ist auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass sich der zu sichernde Anspruch letztlich als unberechtigt erweisen könnte (RIS-Justiz RS0005711). Die Gerichtspraxis verlangt auch vom Gegner der gefährdeten Partei zur Höhe keine konkreten Behauptungen. Will er allerdings eine bestimmte Höhe erreichen, wird ihm ein solches (zu bescheinigendes) Vorbringen nach *König/Weber* Rz 5.13 nicht erspart bleiben

Die vorstehenden Erwägungen zur abgeschwächten Behauptungslast betreffen insbesondere Tatsachen, die allgemein kundig sowie damit auch beim Gericht offenkundig und insoweit gemäss Art 51 EO, § 269 ZPO nicht beweisbedürftig sind (vgl. ua insbesondere zur Behauptungslast *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* § 269<sup>5</sup> ZPO Rz 4).

Umstände im Bereich der gefährdeten Partei sind grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Das gilt insbesondere für ihre Leistungskraft, auf die bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung gewöhnlich nicht Bedacht zu nehmen ist. Ausnahmen werden dann gesehen, wenn die gefährdete Partei durch die

Handlungsweise des Gegners in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist (*König/Weber* Rz 5.13; LES 2010, 226), wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen.

Grundsätzlich richtig ist auch der Gedanke, dass die Zulässigkeit einer nachträglichen Kautionsfestsetzung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu beurteilen ist (RIS-Justiz RS0005720 [T1]). Auch im Rechtssicherungsverfahren nach der Exekutionsordnung gilt an sich ein striktes Neuerungsverbot (vgl. LES 2000, 26; LES 2000, 171; 8 ObA 17/22s unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0002445).

Es wurde aber auch schon ausgesprochen, dass das Revisionsrekursgericht auch im Provisorialverfahren nur Rechtsinstanz und nicht Tatsacheninstanz ist und daher von demjenigen Sachverhalt auszugehen hat, den das Rekursgericht als bescheinigt angesehen hat. Tatsachen, die das Rekursgericht als nicht bescheinigt annimmt, können in die rechtliche Beurteilung nicht einbezogen werden (8 ObA 17/22s unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0002192 und RS0002399). Diese Grundsätze gelten umso mehr, wenn das Rekursgericht erstmals die nachträgliche Auferlegung einer Sicherheitsleistung anordnet und damit faktisch die funktionelle Zuständigkeit des Erstgerichts übernimmt.

8.4.2. Von diesen Grundsätzen ausgehend ist zu den nach den Ausführungen im Revisionsrekurs strittigen Punkten Folgendes festzuhalten:

8.4.2.1. Das Rekursgericht hat bemängelt, dass das Erstgericht keine hinreichende Prognose für die nahe Zukunft getroffen hat, zumal aufgrund der im Sommer 2022

zu erwartenden und teilweise bereits stattgefundenen Erhöhungen der Leitzinse auch von einer Erhöhung der Anleiheninsen auszugehen sei, sodass einerseits von der schweizerischen Nationalbank eine Abkehr von der Strategie der Negativzinsen und andererseits eine interessantere Verzinsung von höheren Beträgen zu erwarten sei.

Die Klägerin bemängelt, dass das Rekursgericht dazu keine Bescheinigungsmittel angeführt habe und auch kein entsprechendes Vorbringen erstattet worden sei. Darin sei ein wesentlicher Verfahrensmangel gelegen.

Wie oben dargelegt bedarf es in diesem Verfahrensstadium keiner besonderen Erhebungen und Behauptungen der Gegenseite, insbesondere bezüglich Tatsachen, die allgemein kundig sowie damit auch beim Gericht offenkundig und insoweit gemäss Art 51 EO, § 269 ZPO nicht beweisbedürftig sind. Derartiges gilt aber für die soeben wiedergegebenen Annahmen des Rekursgerichtes, die inhaltlich vom Rechtsmittel nicht in Zweifel gezogen werden. Die Klägerin macht auch gar nicht geltend, dass sie durch die Argumentation des Fürstlichen Obergerichts überrascht worden sei und dass sie andernfalls dazu gegenteilige Tatsachen ins Treffen führen hätte können.

8.4.2.2. Bemängelt wird, dass das Rekursgericht entgegen seiner eigenen Ansicht Umstände und Tatsachen berücksichtigt habe, die erst nach Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung aktenkundig geworden bzw entstanden seien.

Zu berücksichtigen ist, dass die Sicherheitsleistung gegebenenfalls künftig entstehende

Schäden abdecken soll. Zur Vermeidung von sich laufend wiederholenden Anträgen, die wegen in naher Zukunft zu erwartenden künftigen Entwicklungen gestellt werden, ist es geboten, ausgehend vom massgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung in einer überschaubaren Zukunft zu erwartende Änderungen von massgeblichen Umständen im Rahmen einer Prognoseentscheidung mitzubersichtigen. Das bedeutet, dass gegenwärtige Aspekte, die allerdings zukünftige Entwicklungen aus der derzeitigen Sicht berücksichtigen, in die Entscheidung miteinzubeziehen sind. Gegebenenfalls würde sich, falls sich die Entwicklung anders als erwartet gestaltet, die Sicherheitsleistung wiederum anpassen lassen. Es war daher gerechtfertigt, dass das Fürstliche Obergericht bei seiner Entscheidung, mit der es erstmals die nachträgliche Auferlegung einer Sicherheitsleistung anordnete, prognostisch absehbare Entwicklungen auf den Finanzmärkten berücksichtigte.

In diesem Sinn ist es auch zutreffend, massgebliche aktenkundige Entwicklungen der Rechtssache, die sich bis zur Rekursentscheidung verwirklicht haben, zu berücksichtigen. Wenn daher dem Rekursgericht aus seiner eigenen Tätigkeit und auch den Parteien die unstrittige Tatsache bekannt ist, dass der zu sichernde Anspruch im Rechtfertigungsverfahren wie schon vom Erstgericht auch vom Berufungsgericht als nicht berechtigt erkannt wurde, ist dies zweifellos ein zu berücksichtigendes Indiz, dass dafür spricht, dass der zu sichernde Anspruch von der Klägerin nicht ohne Weiteres durchgesetzt werden kann, sodass damit die Gefahr erhöht wird, dass dem Beklagten ein nicht gerechtfertigter Schaden entstehen könnte.

8.4.2.3. Konkret hat das Rekursgericht seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass im fraglichen Zeitraum weniger mit einer Belastung durch Negativzinsen sondern eher mit einer Lukrierung höherer Zinsen für nicht unbeträchtliche finanzielle Anlagen zu rechnen ist, dass die Sicherheitsleistung nicht rückwirkend für die Zeit vor der Antragstellung gewährt werden kann und damit entsprechende Umstände ausser Betracht zu lassen sind. Schliesslich nahm das Rekursgericht darauf Bedacht, dass als Folge des Sicherungsbotes liquide Mittel des Beklagten von rund EUR 3,9 Mio ihm für weitere Geschäfts- bzw Investitionstätigkeiten nicht zur Verfügung stehen. Zusätzlich wurde noch auf die voraussichtliche Dauer des Rechtfertigungsverfahrens abgestellt, wobei berücksichtigt wurde, dass sich das Verfahren bereits im Berufungsstadium befindet.

Bedenkt man, dass die Sicherheitsleistung nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmen ist, so sind diese Ausführungen zum einen schlüssig und damit nachvollziehbar sowie zum anderen hinreichend. Warum dies nicht zutreffen soll, wird im Revisionsrekurs auch nicht konkret dargelegt. Hervorgehoben sei daher nochmals, dass durch das von der Klägerin erwirkte Sicherungsbote rund EUR 3,9 Mio gebunden sind und damit dem Beklagten schon über einen verhältnismässigen langen Zeitraum für Geschäfts- bzw Investitionstätigkeiten, die sich ja nicht nur auf Finanzanlagen mit bestimmten Zinssätzen beschränken müssen, nicht zur Verfügung stehen. Das bedeutet einen massiven Eingriff in seine Rechtssphäre, der vom Rekursgericht zu Recht als bedeutend gewichtet wurde. Auch insoweit liegt daher nicht

die von der Klägerin geortete Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens vor.

Zutreffend ist, dass bei der gegebenen Sach- und Rechtslage – wie oben dargelegt – nicht auf die finanzielle Situation der Sicherungswerberin abzustellen ist. Der Hinweis auf dieselbe durch das Rekursgericht bedeutet aber nicht, dass davon ausgehend die Sicherheitsleistung höher oder niedriger angesetzt wurde, als dies unabhängig davon der Fall gewesen wäre.

8.4.2.4. An sich richtig ist auch, dass der nachträgliche Antrag auf Erlag einer Sicherheitsleistung erst mehrere Monate nach der Aufhebung des im angeführten Strafverfahren erlassenen Verfügungsverbots gestellt wurde. Es liegen nun überhaupt keine Anhaltspunkte dafür vor, warum dieser Antrag nicht früher oder allenfalls auch später gestellt wurde. Es sei daher nur noch erwähnt, dass die relativ späte Antragstellung insoweit für den Beklagten nachteilig sein könnte, als bei der Ausmessung der Sicherheitsleistung auf Umstände, die sich allenfalls vor der Antragstellung ereignet haben, nicht mehr zu seinen Gunsten Bedacht zu nehmen wäre. Das heisst aber nicht, dass alle relevanten und oben angeführten Aspekte im voraufgezeigten Sinn nicht berücksichtigt werden können. Das Sicherungsbots stellt entgegen den Rechtsmittelausführungen unabhängig von der relativ späten Antragstellung einen bedeutenden Eingriff in die Interessen des Sicherungsgegners dar.

8.4.2.5. Wägt man all diese Überlegungen ab, die für bzw gegen die nachträgliche Auferlegung einer Sicherheitsleistung sprechen und für deren Höhe relevant

sind, so kann sich die Klägerin mit der Ausmessung derselben in der Höhe von CHF 80'000.00 nicht beschwert erachten, bewegt sich diese damit doch nur in einer Grössenordnung von rund 2% der durch das Sicherungsbet blockierten Finanzmittel und bei 0,8 % des strittigen Anspruchs (in der Hauptsache).

8.5. Zusammengefasst ergibt sich, dass nach den Ausführungen im Rechtsmittel weder ein aufgreifbarer Verfahrensmangel noch eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch das Fürstliche Obergericht vorliegt. Dem Revisionsrekurs war daher in der Sache ein Erfolg zu versagen.

9. Gemäss Art 286 Abs 1 EO iVm Art 51 EO sowie §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO hat die Sicherungswerberin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels endgültig selbst zu tragen, während sie dem Beklagten die Kosten der Beantwortung des Rechtsmittels in diesem Zwischenstreit unabhängig vom Ausgang des Rechtfertigungsverfahrens zu ersetzen hat.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 03. November 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.